

Mitteilung des Bauamtes

Sitzung BV Jöllenbeck (öffentlich) am 01.03.2018

Anfrage der Fraktion der SPD zum Stand der Erweiterung bzw. des Neubaus des Feuerwehr-Gerätehauses in Theesen - Mitteilung des Bauamtes

Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Vorhaben am Standort beurteilt sich auf der Grundlage des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B-Plan II / T 6. Anzuwenden ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein „Reines Wohngebiet“ festgesetzt, woraus sich u.a. entsprechende immissionsschutzrechtliche Schutzansprüche der Anwohner ergeben. Gemäß Rechtsprechung handelt es sich bei einem Feuerwehrgerätehaus um eine Anlage für Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung, welche in Wohngebieten lediglich eingeschränkt zulässig ist.

Derzeit wird verwaltungsseitig geprüft, welche Optionen für eine Erweiterung / einen Neubau auf dem Grundstück konkret verfolgt werden sollen. Auf dieser Grundlage kann dann die planungsrechtliche Umsetzbarkeit (auch unter Berücksichtigung der Regelungen zu Stellplätzen gemäß § 12 der Baunutzungsverordnung) bewertet werden.

gez. Steinriede